
Schöppingen, 7. November 2025

Nr. 22/2025

Datum	Inhalt	Seite
04.11.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Beisitzerinnen und Beisitzer und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Wahlausschuss der Gemeinde Schöppingen	2
04.11.2025	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 68, Flurstück 75	2 - 3
07.11.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Amprion GmbH, Dortmund Windader West - Ankündigung von Vermessungsarbeiten für die Trassenplanung	4 - 5

Öffentliche Bekanntmachung der Beisitzerinnen und Beisitzer und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Wahlausschuss der Gemeinde Schöppingen

Der Rat der Gemeinde Schöppingen hat in seiner Sitzung vom 03.11.2025 die Besetzung des Wahlausschusses beschlossen. Nach § 6 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der derzeit gültigen Fassung wird öffentlich bekannt gemacht, dass dem Wahlausschuss der Gemeinde Schöppingen folgende Beisitzerinnen und Beisitzer und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter angehören:

Beisitzer/in

Alfert, Antonius
Benölken, Holger
Möllenkotte, Helmut
Brüning, Anke
Kortüm, Andrea
Emmrich, Horst
Epping, Manfred
Kremser, Rüdiger

Stellvertreter/in

Roters, Julia
Bitter, Thomas
Bruns, Andreas
Denkler, Agnes
Meiners, Werner
Glaser, Matthias
Uphoff, Ursula
Rehring, Martin

Schöppingen, 04.11.2025

gez. **Fabian Wellers**
als Wahlleiter

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 68, Flurstück 75

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 68, Flurstück 75.

Als Grenznachbar ist das in Schöppingen an der Haverbeck 16 gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel, Flur 68, Flurstück 74 (Graben) von der Teilungsvermessung betroffen. Es ist nach § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO) von der Buchungspflicht befreit. Als Eigentümer der Fläche werden „Die Anlieger“ bezeichnet.

Weil die Eigentümer dieses Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, ist eine Offenlegung notwendig.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 31.10.2025 zur Geschäftsbuchnummer 25-291-T in der Zeit

vom 17.11.2025 bis 17.12.2025

in der

Geschäftsstelle der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
Dipl.-Ing. Klaus Ostendorf
Dipl.-Ing. Reinhard Möllers
Stadtwall 12
48683 Ahaus

während der nachstehenden Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 12:30 Uhr, 15:00 bis 16:30 sowie
Freitag von 09:00 bis 12:30 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02561 / 9170730 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Stadtwall 12, 48683 Ahaus zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Ahaus, 04.11.2025

gez. **Dipl.-Ing. Reinhard Möllers**
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

ANKÜNDIGUNG VON KARTIERUNGSARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG



Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich Schöppingen Windader West

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Windader West ist der Name von vier Offshore-Netzanbindungssystemen, die Nordsee-Windstrom in das Übertragungsnetz einspeisen werden. Für die vier Systeme verlegt Amprion Kabel in Gleichstromtechnik auf hoher See, im niedersächsischen Wattenmeer sowie auf dem Festland zwischen der Nordseeküste und den jeweiligen Netzverknüpfungspunkten in Nordrhein-Westfalen. Sie können jeweils eine Leistung von 2.000 Megawatt übertragen, wodurch in Summe etwa der Bedarf von acht Millionen Menschen aus Offshore-Windenergie gedeckt werden kann. Die Netzanbindungssysteme werden Mitte der 2030er Jahre in Betrieb gehen.

Für die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen im bevorstehenden Planfeststellungsverfahren sind Bestandserfassungen der Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Die Kartierungen dienen dazu, Aufschluss über relevante artenschutzrechtliche Aspekte zu erhalten. Da sich die Kartierungsarbeiten am jahreszeitlichen Verlauf der Flora und Fauna orientieren und darüber hinaus der Witterung unterliegen, sind die aufgeführten Arbeiten in der Abfolge variabel.

Folgende Kartierungsarbeiten, die jedoch nicht auf allen Grundstücken erfolgen müssen, werden von der Amprion GmbH bzw. ihren Beauftragten durchgeführt:

Probeflächenermittlung/Biotopkartierung: Die potenzielle Eignung der Flächen als Lebensraum (sog. „Habitateignung“) und Biotopkartierung wird durch Begehungen und flächendeckende Inaugenscheinnahme bis zu einer Entfernung von rund 100 m von der Trassenachse festgestellt.

Brut- und Rastvogelkartierung: Es werden mehrere Tag- und ggf. auch Nachtbegehungen auf ausgewählten Probeflächen in der Regel bis rund 300 m beidseits des Trassenverlaufs durchgeführt.

Horst- und Höhlenbaumkartierung: Die Sichtkontrolle und Besatzüberprüfung der Horste an einzelnen Bäumen erfolgen durch Begehungen in der laubfreien Zeit in den Wintermonaten und ggf. ergänzend im Sommer.

Fledermauskartierungen: Auf ausgewählten Flächen werden durch Nachtbegehungen in den Sommermonaten Fledermäuse erfasst.

Kartierungen von Amphibien, Haselmäusen, Reptilien, Schmetterlingen, Libellen, Käfern: Tagsüber und teilweise nachts werden auf relevanten Flächen bis ca. 300 m beidseits des Trassenverlaufs die verschiedenen Arten erfasst.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essentieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

JANUAR 2026 BIS JANUAR 2027

Die Grundstücke und landwirtschaftlichen Wege werden nur tageweise und kurzzeitig betreten. In der Regel sind die Mitarbeiter*innen zu Fuß unterwegs. Die Arbeiten vor Ort dauern wenige Minuten bis mehrere Stunden. Um die Flächen mit dem Fahrzeug zu erreichen, werden öffentliche, private und landwirtschaftliche Wege genutzt. Ggf. werden Flurstücke, je nach Witterung und Aufwand, mehrmals an verschiedenen Tagen innerhalb des angegebenen Zeitraums betreten.

Ggf. werden bei der Erfassung einzelner Arten(-gruppen) Hilfsmittel eingesetzt (z. B. Ausbringen von Reusen für den Nachweis von Amphibien, von Reptilienmatten als Ruhestätte für Reptilien, von Haselmaustubes), die auch für eine begrenzte Zeit innerhalb der Flächen belassen werden.

Mit den Arbeiten haben wir die **Firma Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG (Ansprechpartnerin Frau Jana Brinker, +49 234 9 53 83-31, j.brinker@fsumwelt.de)** beauftragt.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen.

Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim u. g. Kontakt angezeigt werden. Wir werden diese sodann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Linus Dahm
Projektsprecher Windader West
TELEFON: 0172 8493608
E-MAIL: linus.dahm@amprion.net

LISTE DER FLURSTÜCKE IM BEREICH DER GEMEINDE SCHÖPPINGEN

Gemeinde Schöppingen

Flurstücke betroffen von Untersuchungen und/oder Rückschnitten

Gemarkung: Schöppingen-Kirchspiel

Flur 053 _____

Flurstücke: 1, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 2, 20, 21, 22, 23,
24, 3, 4, 5, 6, 8

Flur 054 _____

Flurstücke: 1, 10, 2, 3, 4, 40, 41, 5, 54, 6, 7, 8, 9

Flur 070 _____

Flurstücke: 100, 104, 109, 110, 13, 133, 134, 135, 14, 16, 18, 19, 3, 4,
5, 6, 7, 8, 9, 92, 97, 98, 99

Flur 071 _____

Flurstücke: 10, 11, 14, 18, 2, 20, 21, 22, 23, 24, 3, 5, 6, 7, 8, 9

Flur 072 _____

Flurstücke: 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 23, 24, 25, 26, 28,
33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 45, 46, 48, 50, 51, 53, 54, 58, 62,
63, 64, 65, 66, 67

Flur 073 _____

Flurstücke: 45, 47, 48, 49, 50, 53, 58, 87

Flur 074 _____

Flurstücke: 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 34

Flur 075 _____

Flurstücke: 1, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 23, 24, 5, 50, 51, 54, 56,
6, 60, 7, 8, 9

Flur 077 _____

Flurstücke: 1, 10, 11, 14, 2, 3, 34, 42, 43, 44, 47, 49, 5, 50, 51, 55, 59,
6, 9